

§21

(1) Der Betrieb hat die für die Investitionen bestimmten Mittel mit hohem Nutzeffekt für die einfache und erweiterte Reproduktion einzusetzen und die materielle Deckung zu sichern. Er ist dafür verantwortlich, daß die Investitionen planmäßig in Betrieb genommen und der projektierte Nutzen erreicht wird.

(2) Der Betrieb hat eine gründliche Vorbereitung und kurzfristige Durchführung aller Investitionen zu gewährleisten. Mit geringstem Aufwand an Investitionsmitteln ist eine höchstmögliche Fondsrentabilität, eine maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten pro Erzeugnis zu erreichen.

§22

(1) Der Betrieb hat im Rahmen der Festlegungen des übergeordneten Organs und mit dessen Unterstützung seine Produktionsstruktur durch Maßnahmen der Konzentration und Spezialisierung der Produktion und Kooperation so zu gestalten, daß eine rationelle Produktion besonders der Haupterzeugnisse mit hoher Qualität, in großen Serien und nach modernen Fertigungsprinzipien erfolgt. Er nimmt aktiven Anteil an der Herausbildung einer der Entwicklung der modernen Produktivkräfte entsprechenden Produktionsstruktur des Zweiges.

(2) Maßnahmen zur Veränderung des Produktionsprogramms, die Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Organs, bei bilanzierten Erzeugnissen auch des Bilanzorgans und bei Konsumgütern der Abstimmung mit den zuständigen Handelsorganen. Hierfür sind der Nutzeffekt und die Abstimmung mit den betroffenen Kooperationspartnern nachzuweisen. Es ist zu sichern, daß keine Sortimentslücken entstehen.

Arbeitskräfte, Arbeitsökonomie

§23

(1) Der Betrieb plant entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und der territorialen Entwicklung langfristig seinen Bedarf an Arbeitskräften, einschließlich des Facharbeiternachwuchses, und stimmt diesen mit den örtlichen Staatsorganen ab.

(2) Der Betrieb ist für die planmäßige Gewinnung der Arbeitskräfte, einschließlich des Facharbeiternachwuchses, verantwortlich. Er gewährleistet die berufsvorbereitende **polytechnische Ausbildung der Schüler, die planmäßige Berufsausbildung der Lehrlinge** sowie die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Bildungssystems¹⁶ und fördert besonders die Ausbildung und Qualifizierung der Frauen und Mädchen¹⁷. Der Betrieb sichert den plan- und termingemäßen Einsatz von Hoch- und Fachschulabsolventen im Rahmen der Absolventen Vermittlung.

(3) Der Betrieb entwickelt das Arbeitsvermögen der Werk tätigen, setzt sie entsprechend ihren Fähigkeiten und der Qualifikation rationell ein und legt entsprechend dem erreichten Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Arbeitsaufgaben fest.¹⁸ Er hat den Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“ zu verwirklichen.

16. Vgl. Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBL I S. 83) i. d. F. des Abschn. II Ziff. 1 des Beschlusses vom 30. 6. 1966 (GBL II S. 571).

17. Vgl. §§ 126 f. unter Reg.-Nr. 2.

18. Vgl. §§ 3a Abs. 4 und 9 Abs. 1 Ziff. 1 unter Reg.-Nr. 2.